ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Landesbank Baden-Württemberg

(LEI: B81CK4ESI35472RHJ606)

24.000.000 EUR

LBBW Safe-Anleihe mit Cap und 90 % Kapitalschutz bezogen auf den MSCI EMU SRI Select 30 Decrement 3,5% Index¹

(die "Schuldverschreibungen")

ISIN-Code: DE000LB2U7X0

emittiert unter dem

Angebotsprogramm zur Emission von derivativen Schuldverschreibungen

Die Gültigkeit des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 4. August 2020 zur Emission von derivativen Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt") (einschließlich etwaiger Nachträge) endet gemäß Artikel 12 PVO mit Ablauf des 4. August 2021. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/basisprospekte veröffentlicht.

¹ MSCI EMU SRI Select 30 Decrement 3,5% Index ist eine eingetragene Marke der MSCI Inc..

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "PVO") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge dazu werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 PVO auf der Internetseite https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/basisprospekte und diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 PVO auf der Internetseite https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/endgueltigebedingungen unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld veröffentlicht.

Der Basisprospekt sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die Schuldverschreibungen zu erhalten.

Der Basisprospekt sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die Schuldverschreibungen zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt. Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

- I. Informationen zur Emission
- II. Allgemeine Emissionsbedingungen
- III. Besondere Emissionsbedingungen

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

I. Informationen zur Emission

1. Zeichnung, Emissionstag, Emissionskurs und Verkaufspreis

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom 08.01.2021 bis 04.02.2021 (die "Zeichnungsfrist") zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse.

"Emissionstag" bezeichnet den 05.02.2021.

Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt EUR 1.000,00.

Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist zu verlängern oder vorzeitig zu beenden bzw. eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht durchzuführen. Die Emittentin kann eine solche Anpassung der Zeichnungsfrist sowie eine Nichtdurchführung einer Emission jederzeit und ohne Angabe von Gründen beschließen. Eine vorzeitige Beendigung einer Zeichnungsfrist sowie gegebenenfalls eine Nichtdurchführung einer zunächst geplanten Emission kommen insbesondere im Falle einer geringen Nachfrage oder dann in Betracht, wenn sich während der Zeichnungsfrist das Marktumfeld oder sonstige Rahmenbedingungen der Emission so gravierend verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit des Angebots der Schuldverschreibungen nicht mehr gegeben ist.

Der Emissionskurs pro Schuldverschreibung beträgt 100,00 % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zzgl. 1,00 % Ausgabeaufschlag.

Im Ausgabepreis sind Kosten der Emittentin in Höhe von 4,600 % enthalten.

2. Lieferung der Schuldverschreibungen

Die Lieferung der Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "Clearing System" bezeichnet Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland (oder deren Rechtsnachfolgerin).

Die kleinste handelbare Einheit beträgt EUR 1.000,00.

3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln und Market-Making

Die Emittentin wird beantragen, dass die Schuldverschreibungen an den folgenden Börsen in den Freiverkehr einbezogen werden:

- Freiverkehr der Börse Stuttgart
- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse

Die Emittentin wird für das Produkt unter den normalen Marktbedingungen ab dem 09.02.2021 fortlaufend indikative An- und Verkaufskurse stellen (Market-Making), ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Kauf oder Verkauf vorübergehend nicht möglich sein.

4. Informationen zu dem Basiswert

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter www.msci.com abrufbar.

Der Basiswert wird von einem Index-Sponsor oder Index-Administrator bereitgestellt, der in das Register nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (Referenzwert-Verordnung) eingetragen ist.

Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen in Bezug auf den Basiswert bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt in Bezug auf Informationen, die den Basiswert betreffen, die Verantwortung, dass diese Informationen richtig zusammengestellt oder zusammengefasst und wiedergegeben wurden; soweit es der Emittentin bekannt ist und sich aus den betreffenden Informationen ableiten lässt, wurden keine Tatsachen unterschlagen, deren Fehlen die wiedergegebenen Informationen unrichtig oder irreführend werden ließe. Neben diesen Zusicherungen wird von der Emittentin keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für diese von Dritten erhaltenen Informationen, die den Basiswert betreffen, übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über den Basiswert in der Form, in der sie sie von Dritten

erhalten hat, zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

a. Beschreibung

Der MSCI EMU SRI Select 30 Decrement 3.5% Index (ISIN: GB00BKDZ9F92) ist ein Aktienindex, der die 30 Unternehmen aus dem Mutterindex MSCI EMU SRI mit der höchsten Marktkapitalisierung und unter Anwendung eines Liquiditätsfilters gleichgewichtet abbildet. Decrement 3,5 % steht für die Anwendung einer Methodik, bei welcher jährlich ein Abschlag in Höhe von 3,5 % vom Index abgezogen wird. Dafür werden Dividenden nach Abzug von Steuern im Index berücksichtigt.

Der Mutterindex MSCI EMU SRI basiert auf dem Ausgangsuniversum der rund 250 Aktienwerte des MSCI EMU Index, auf welches eine Kombination aus wertbasierten Ausschlüssen und einem Best-in-Class-Auswahlverfahren angewendet wird, um nachhaltiges Indexkonzept abzubilden.

b. Haftungsausschlüsse hinsichtlich des Index

DIESES FINANZPRODUKT WIRD VON MSCI INC. ("MSCI"), DEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN VON MSCI ODER JEGLICHER ANDEREN PARTEI, DIE AN DER AUF-ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, WEDER GESPONSERT NOCH UNTERSTÜTZT, VERKAUFT ODER VERMARKTET. DIE MSCI-INDIZES SIND AUSSCHLIESSLICHES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE NAMEN DER MSCI-INDIZES SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER SEINER VERBUNDENEN DIE AN DIE LANDESBANK BADEN-WÜRTTEMBERG UNTERNEHMEN. FÜR NUTZUNGSLIZENZ FÜR BESTIMMTE ZWECKE ERTEILT WURDE. WEDER MSCI NOCH EINES SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER JEGLICHE ANDERE PARTEI, DIE AN DER AUF-ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, GIBT GEGENÜBER DEN EIGENTÜMERN DIESES FINANZPRODUKTS ODER JEGLICHEM MITGLIED DER ÖFFENTLICHKEIT AUSDRÜCKLICH ODER IMPLIZIT ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN IM HINBLICK AUF DIE RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FINANZTITEL IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESES FINANZPRODUKT IM BESONDEREN ODER DIE FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE WERTENTWICKLUNG DES ENTSPRECHENDEN AKTIENMARKTES NACHZUBILDEN, AB. MSCI ODER SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER FÜR BESTIMMTE WARENZEICHEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN HANDELSNAMEN SOWIE FÜR DIE MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DIESES FINANZPRODUKTS ODER DES EMITTENTEN ODER EIGENTÜMERS DIESES FINANZPRODUKTS BESTIMMT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. WEDER MSCI NOCH EINES SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER JEGLICHE ANDERE PARTEI, DIE AN DER AUF- ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, IST IN IRGENDEINER WEISE VERPFLICHTET, DIE ANFORDERUNGEN DER EMITTENTEN ODER EIGENTÜMER DIESES FINANZPRODUKTS BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSTELLUNG UND BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. WEDER MSCI NOCH EINES SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER JEGLICHE ANDERE PARTEI, DIE AN DER AUF- ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, IST VERANTWORTLICH FÜR DIE BESTIMMUNG DES ZEITRAHMENS, DER PREISE ODER DER MENGEN DES AUSZUGEBENDEN PRODUKTS ODER WAR DARAN BETEILIGT. DIES GILT AUCH FÜR DIE BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, NACH DER DIESES FINANZPRODUKT IN BARMITTEL EINLÖSBAR IST. WEDER MSCI NOCH EINES SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER JEGLICHE ANDERE PARTEI. DIE AN DER AUF- ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, IST IN IRGENDEINER WEISE GEGENÜBER DEN EIGENTÜMERN DIESES FINANZPRODUKTS IN VERBINDUNG MIT DER ADMINISTRATION, DEM VERTRIEB ODER DEM ANGEBOT DIESES FINANZPRODUKTS VERPFLICHTET ODER HAFTBAR.

AUCH WENN MSCI INFORMATIONEN, DIE IN DIE BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES EINFLIESSEN ODER DAZU VERWENDET WERDEN, AUS QUELLEN EINHOLEN MUSS, DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH ERACHTET, GIBT WEDER MSCI NOCH EINES SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER JEGLICHE ANDERE PARTEI, DIE AN DER AUF- ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN IM HINBLICK AUF DIE ECHTHEIT; GENAUIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT JEGLICHEN MSCI-INDEX ODER VON DARIN MSCI NOCH EINES SEINER VERBUNDENEN ENTHALTENEN DATEN AB. WEDER UNTERNEHMEN ODER JEGLICHE ANDERE PARTEI, DIE AN DER AUF- ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, GIBT AUSDRÜCKLICH ODER IMPLIZIT ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN

IM HINBLICK AUF DIE FÜR DEN LIZENZNEHMER. DIE KUNDEN DES LIZENZNEHMERS ODER SEINE GEGENPARTEIEN, DIE EMITTENTEN DER FINANZTITEL, DIE EIGENTÜMERN DER FINANZTITEL ODER JEGLICHE SONSTIGE PERSON ODER EINHEIT DURCH DIE NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER VON DARIN ENTHALTENEN DATEN IN VERBINDUNG MIT DEN HIERMIT UNTER LIZENZ ODER FÜR JEGLICHE SONSTIGE NUTZUNG ERTEILTEN RECHTEN ZU ERZIELENDEN ERGEBNISSE AB. WEDER MSCI NOCH EINES SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER JEGLICHE ANDERE PARTEI, DIE AN DER AUF- ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG HAFTET IN IRGENDEINER WEISE FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IN VERBINDUNG MIT EINEM MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS GIBT WEDER MSCI NOCH EINES SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER JEGLICHE ANDERE PARTEI, DIE AN DER AUF- ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, AUSDRÜCKLICH ODER IMPLIZIT ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN JEGLICHER ART AB, UND MSCI, SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND JEGLICHE ANDERE PARTEI, DIE AN DER AUF- ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, SCHLIESSEN HIERMIT IM HINBLICK AUF JEGLICHE MSCI-INDIZES UND DARIN ENTHALTENE DATEN SÄMTLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN IM HINBLICK AUF DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AUS. UNBESCHADET VORSTEHENDER BESTIMMUNGEN KANN MSCI, JEDES SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER JEGLICHE ANDERE PARTEI, DIE AN DER AUF- ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, IN KEINER WEISE FÜR DIREKTE, INDIREKTE, KONKRETE ODER FOLGESCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ ODER JEGLICHE SONSTIGEN SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE) HAFTBAR GEMACHT WERDEN, SELBST, WENN ÜBER DIE MÖGLICHKEIT EINES SOLCHEN SCHADENS INFORMIERT WURDE.

Kein Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Titels oder eine sonstige Person oder Einheit sollte Warenzeichen, Handelsmarken oder Dienstleistungsmarken von MSCI dazu verwenden, dieses Produkt zu sponsern, zu unterstützen, zu vertreiben oder zu vermarkten, oder dabei Bezug darauf nehmen, ohne vorher mit MSCI abzuklären, ob eine entsprechende Erlaubnis von MSCI erforderlich ist. Jegliche Personen oder Einheiten dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MSCI keinesfalls eine Zugehörigkeit zu MSCI geltend machen.

5. Informationen nach Emission

Die Emittentin wird Informationen nach der Emission außer im Falle von Bekanntmachungen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen nicht liefern.

6. Interessen und Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Außer wie in dem Basisprospekt in dem Abschnitt "VII. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt sind" unter "Einzelheiten zum Angebot und zur Börsenzulassung, zusätzliche Informationen" dargelegt, hat, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die an dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt ist, sonstige Interessen oder Interessenkonflikte, die Einfluss auf die Schuldverschreibungen haben.

7. Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen ist im Kapitel "Funktionsweise der Schuldverschreibungen" des Basisprospekts unter den Überschriften "B. Schuldverschreibungen auf einen Index bezogen auf Aktien" und "PT Index.10: Safe-Anleihe mit Cap" zu finden.

II. Allgemeine Emissionsbedingungen

§ 1 Form, Nennbetrag und Definitionen

- (a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "Emittentin"), emittiert auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") in Euro (die "Festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 24.000.000, eingeteilt in bis zu 24.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (der "Festgelegte Nennbetrag").
- (b) Die Schuldverschreibungen sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "Dauer-Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Frankfurt (oder deren Rechtsnachfolgerin) (das "Clearing System"), hinterlegt ist. Die Dauer-Globalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

(d) Bestimmte Definitionen

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"Anleihegläubiger" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"Bedingungen" bezeichnet die Bestimmungen der auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

"Berechnungsstelle" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

"Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund" bezeichnet

- (i) bei Eintritt einer *Gesetzesänderung* als *Besonderen Beendigungsgrund*, den zweiten Vorgesehenen Handelstag (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach dem Eintritt dieses *Besonderen Beendigungsgrunds* und
- (ii) bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses (wie in § 6(c), § 6(d) oder § 6(e) der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) als Besonderen Beendigungsgrund, den Tag des Eintritts dieses Besonderen Beendigungsgrunds.

"Emissionstag" bezeichnet den 05.02.2021.

"Kündigungsbetrag" bezeichnet den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen an dem Tag der Kündigung durch den Anleihegläubiger nach § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, wenn die Kündigung an diesem Tag bis 10 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bei der Emittentin eingegangen ist, ansonsten an dem darauf folgenden Geschäftstag (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert). Der so festgelegte Marktwert wird den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Zahlstelle" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

§ 2 Status

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang, ein Vorrecht oder ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

§ 3 Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen gemäß den Bedingungen fälligen Beträge werden seitens der Emittentin ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der Emittentin ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die Emittentin den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die Schuldverschreibungen verpflichtet.

§ 4 Vorlegung, Verjährung

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Schuldverschreibungen* wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte Schuldverschreibungen beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5

Keine Kündigung durch die Emittentin; Änderung der Rückzahlung bzw. Verzinsung; Besonderer Beendigungsgrund; Gesetzesänderung

- (a) Die Emittentin ist nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die in den Bedingungen vorgesehene indexabhängige Berechnung der zu zahlenden Beträge beenden. Im Fall einer solchen Beendigung erfolgt anstatt der in § 3 der Besonderen Emissionsbedingungen vorgesehenen Zahlung eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem Rückzahlungstermin
 - (i) zu dem von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* am *Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund*
 - (ii) (1) zuzüglich der auf den festgelegten Marktwert angewandten und von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten, zu diesem Zeitpunkt gültigen jährlichen Rendite bis zur Fälligkeit für eine nicht-nachrangige Schuldverschreibung der Emittentin ohne derivative Komponente mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des Besonderen Beendigungsgrunds (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht (die "Referenzrendite"), wenn die Referenzrendite einen positiven Wert aufweist, andernfalls
 - (2) <u>abzüglich</u> des auf den festgelegten Marktwert angewandten absoluten Wertes der *Referenzrendite*, wenn die *Referenzrendite* einen negativen Wert aufweist.

Die Rückzahlung erfolgt jedoch mindestens zu 90,00 % des Festgelegten Nennbetrags.

Die *Emittentin* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen den Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* und die hiermit einhergehenden Folgen sowie den nach obigen Vorschriften festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* und die Referenzrendite mitteilen.

"Besonderer Beendigungsgrund" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine Gesetzesänderung, oder
- (ii) ein *Außergewöhnliches Ereignis* gemäß § 6(c), § 6(d) oder § 6(e)der Besonderen Emissionsbedingungen.

"Gesetzesänderung" liegt vor, wenn an oder nach dem Emissionstag

- (i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder
- (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstrichterliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

die Emittentin feststellt, dass

(1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung einer in dem *Index* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) enthaltenen Aktie oder der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Schuldverschreibungen* rechtswidrig geworden ist, oder

- (2) eine Quellensteuer oder Steuereinbehalt auf Kapitalerträge eingeführt wird, welche die *Emittentin* zu einem Steuereinbehalt hinsichtlich der Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet, oder
- (3) eine Finanztransaktionssteuer oder eine wirtschaftlich vergleichbare Steuer bezogen auf die Begebung, den Vertrieb oder das Halten von Schuldverschreibungen eingeführt wird, welche die Begebung, den Vertrieb, die Aufrechterhaltung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin oder das Halten der Schuldverschreibungen für die Anleihegläubiger unzumutbar rückwirkend oder zukünftig verteuert.

§ 6 Kündigung durch die Anleihegläubiger

- (a) Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann jeder Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer Kündigungserklärung bei der Emittentin ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das Kündigungsereignis bei Eingang der Kündigungserklärung noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten Schuldverschreibungen an dem Tag, an dem die Kündigungserklärung eingegangen ist, zu ihrem Kündigungsbetrag fällig. Die Emittentin wird die Überweisung des Kündigungsbetrags an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten Schuldverschreibungen durch die Depotbank zur Weiterleitung an den Anleihegläubiger veranlassen. Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die Anleihegläubiger nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) "Kündigungsereignis" bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:
 - (i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Schuldverschreibungen* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder
 - (ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer Mahnung in Textform eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder
 - (iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder
 - (iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder
 - (v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder
 - (vi) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* übernimmt).
- (c) **"Kündigungserklärung"** bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
 - (i) den Namen des Anleihegläubigers,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zu dem Zeitpunkt der Einreichung der *Kündigungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten Schuldverschreibungen aus dem Wertpapierkonto des Anleihegläubigers zu entnehmen und an die Emittentin Zug um Zug gegen Überweisung des Kündigungsbetrags zu übertragen.

§ 7 Verwaltungsstellen

(a) Die *Zahlstelle* und die *Berechnungsstelle* sind nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:

Zahlstelle

Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart

Berechnungsstelle:

Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart

- (b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit
 - (i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und
 - (ii) so lange die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort

bestimmt ist.

Die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die Zahlstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

- (c) Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die Berechnungsstelle.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite www.lbbw-markets.de (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9 Emission weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

Die *Emittentin* kann jederzeit *Schuldverschreibungen* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Schuldverschreibungen* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10 Schuldnerersetzung

(a) Ersetzung

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (i) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt und, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt.
- (ii) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,
- (iii) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in

der Festgelegten Währung an das Clearing System oder an die Zahlstelle zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und

(iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) Bezugnahmen

- (i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den Bedingungen auf die Emittentin als eine solche auf die Neue Emittentin und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
- (iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* frei.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) Anwendbares Recht

Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) Gerichtsstand und Erfüllungsort

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Schuldverschreibungen*.

§ 12 Berichtigungen

- (a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Anleihegläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann jeder Anleihegläubiger nach Einreichung einer Rückzahlungserklärung bei der Emittentin die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangen.
- (b) "Erwerbspreis" bezeichnet den von dem jeweiligen Anleihegläubiger tatsächlich gezahlten Preis.
- (c) "Rückzahlungserklärung" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
 - (i) den Namen des Anleihegläubigers,

- (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,
- (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
- (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die Schuldverschreibungen, auf die sich die Rückzahlungserklärung bezieht, aus dem Wertpapierkonto des Anleihegläubigers zu entnehmen und an die Emittentin Zug um Zug gegen Überweisung des Erwerbspreises zu übertragen und
- (v) den von dem Anleihegläubiger tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.
- (d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 12 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Schuldverschreibungen*.
- (e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 12 ein Angebot auf Fortführung der *Schuldverschreibungen* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Anleihegläubigern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Anleihegläubiger* angenommen, wenn der *Anleihegläubiger* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Anleihegläubiger* in der Mitteilung hierauf hinweisen.
- (f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Bedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (g) Waren dem *Anleihegläubiger* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Schuldverschreibungen* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Anleihegläubiger* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 13 Sprache

Die Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

III. Besondere Emissionsbedingungen

§ 1 Definitionen

"Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet den 04.02.2021 bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"Basispreis" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen 90,00 % des Startwerts, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird.

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet den Zeitpunkt, an dem der *Index-Sponsor* nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den Schlussstand des *Index* berechnet und bekannt gibt.

"Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf jedes *Komponenten-Wertpapier* die jeweilige Börse oder das jeweilige Notierungssystem, deren bzw. dessen Kurse für die Berechnung des *Index* herangezogen werden.

"Cap" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen 112,00 % des *Startwerts*, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle aufgerundet wird.

"Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), der ein TARGET-Geschäftstag ist.

"Geschäftstag-Konvention": Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der Anleihegläubiger (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.

"Höchstbetrag" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

Mindestbetrag + {(Cap – Basispreis) / Startwert} * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag².

"Index" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen MSCI EMU SRI Select 30 Decrement 3,5% Index ISIN: GB00BKDZ9F92.

"Index-Administrator" bezeichnet MSCI Inc. bzw. den Administrator eines Nachfolge- oder Ersatzindex gemäß § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"Index-Sponsor" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen MSCI Inc..

"Index-Stand" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Stand des Index zu dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an dem maßgeblichen Tag, wie er von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand des Index bis zu dem zweiten Vorgesehenen Handelstag (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands, jedoch nicht später als an dem zweiten Vorgesehenen Handelstag (einschließlich) nach dem 18.06.2026, von dem Index-Sponsor korrigiert und diese Korrektur von dem Index-Sponsor veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als Index-Stand.

"Komponenten-Wertpapier" bezeichnet jedes in dem Index von Zeit zu Zeit enthaltene Wertpapier.

"Letzter Bewertungstag" bezeichnet den 18.06.2026 bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"Marktstörung" bezeichnet

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Komponenten-Wertpapieren an der betreffenden Börse
 - während der regulären Handelszeit, oder
- (ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren Komponenten-Wertpapieren zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) Komponenten-Wertpapier(e) an der betreffenden Börse einzuholen, oder
- (iii) einen vorzeitigen Handelsschluss einer *Börse* vor dem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dieser *Börse* spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

-

² wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

- (1) dem tatsächlichen Handelsschluss an dieser Börse an diesem Tag und
- (2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System dieser *Börse* an diesem Tag, oder
- (iv) den Umstand, dass der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht, oder
- (v) den Umstand, dass die *Börse* an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet,

sofern eine der vorgenannten Störungen nach Festlegung der *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Mindestbetrag" bezeichnet 90.00 % des Festgelegten Nennbetrags.

"Performance" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

"Startwert" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den *Index-Stand* an dem *Anfänglichen Bewertungstag*.

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"Teilhabefaktor" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen 100,00 %.

"Vorgesehener Börsenschluss" bezeichnet in Bezug auf jede Börse den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der Börse an dem betreffenden Vorgesehenen Handelstag, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der Börse vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet einen Tag, an dem der *Index-Sponsor* üblicherweise nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den *Index-Stand* berechnet und veröffentlicht.

§ 2 Zinsen

Die Schuldverschreibungen (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

§ 3 Rückzahlung bei Fälligkeit

(a) **Rückzahlung**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention wird die Emittentin (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem Anleihegläubiger (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem Rückzahlungstermin je Schuldverschreibung

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen oder
- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Mindestbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag³

oder

(iii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Mindestbetrag zahlen.

[&]quot;Referenzpreis" bezeichnet den Index-Stand an dem Letzten Bewertungstag.

[&]quot;Rückzahlungstermin" bezeichnet den 26.06.2026.

³ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

(b) Der gemäß § 3(a) zu zahlende Betrag wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

§ 4 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Zahlungen in der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die Festgelegte Währung an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die Emittentin nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der Festgelegten Währung nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

§ 5 Marktstörungen

Liegt an dem Anfänglichen Bewertungstag bzw. dem Letzten Bewertungstag eine Marktstörung vor, wird der Anfängliche Bewertungstag bzw. der Letzte Bewertungstag auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem zweiten folgenden Vorgesehenen Handelstag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser zweite Tag als der Anfängliche Bewertungstag bzw. der Letzte Bewertungstag, ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine Marktstörung vorliegt, und die Berechnungsstelle legt den Index-Stand zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem zweiten Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6 Anpassungen

(a) Nachfolge-Index

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) von dem *Index-Sponsor* durch einen anderen Index ersetzt, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* nach der gleichen oder im Wesentlichen gleichartigen Formel oder Berechnungsmethode wie der *Index* berechnet wird, so gilt dieser ersetzende Index (der "Nachfolge-Index") als der *Index* und die *Berechnungsstelle* legt fest, ob und gegebenenfalls ab wann andere Bestimmungen der *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der Ersetzung des *Index* Rechnung zu tragen.

(b) Nachfolge-Index-Sponsor

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) nicht mehr von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht, sondern von einem anderen Rechtsträger, der nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* zur Berechnung und Veröffentlichung des *Index* geeignet ist, so gilt dieser Rechtsträger als der *Index-Sponsor*.

(c) Index-Änderung

(i) Kündigt der Index-Sponsor an, dass er bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Index oder eine sonstige wesentliche Änderung an dem Index vornehmen wird (mit Ausnahme einer Änderung, die bereits in den Regularien des Index in der Fassung des Emissionstags (wie

in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) vorgesehen ist) (eine **"Index-Änderung"**) und

(ii) ist die *Index-Änderung* nach Festlegung der *Berechnungsstelle* wesentlich, dann legt die *Berechnungsstelle* den *Index-Stand* zu dem maßgeblichen Zeitpunkt in Übereinstimmung mit der letzten unmittelbar vor dem Eintritt der *Index-Änderung* geltenden Formel und Methode für die Berechnung des *Index* fest und entscheidet, ob und gegebenenfalls ab wann die *Bedingungen* angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der *Index-Änderung* Rechnung zu tragen. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen.

Ist eine Anpassung für die Emittentin nicht zumutbar, liegt ein **"Außergewöhnliches Ereignis"** vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen indexabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.

(d) Index-Einstellung

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen indexabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.

(e) Unzulässigkeit der Index-Verwendung

Wird die Verwendung des *Index* nach dem *Emissionstag* für die *Emittentin* aufgrund einer fehlenden Zulassung oder Registrierung des *Index-Sponsors* oder *Index-Administrators* bzw. des *Index* oder eines Wegfalls der Zulassung oder Registrierung unzulässig, dann wird die *Berechnungsstelle* einen geeigneten Ersatzindex nach billligem Ermessen bestimmen. Der Ersatzindex gemäß dieses Absatzes (e) gilt nach seiner Bestimmung als *Index* im Sinne dieser *Emissionsbedingungen* und kann erneut Gegenstand dieses Absatzes (e) werden. Ist die Bestimmung eines Ersatzindex für die *Berechnungsstelle* nicht möglich, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.

(f) Anpassungen der Berechnungsstelle

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Anleihegläubigern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

Zusammenfassung

1. Abschnitt: Einleitung mit Warnhinweisen

Diese Zusammenfassung soll als Einleitung zu dem Basisprospekt der Landesbank Baden-Württemberg über ein Angebotsprogramm zur Emission von Derivativen Schuldverschreibungen vom 4. August 2020 (einschließlich etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen, nachfolgend der "Basisprospekt" bzw. "Prospekt") verstanden werden. Der Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes stützen.

Der Anleger könnte sein gesamtes angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnten der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Bezeichnung der Wertpapiere / ISIN:	LBBW Safe-Anleihe mit Cap und 90 % Kapitalschutz bezogen auf den MSCI EMU SRI Select 30 Decrement 3,5% Index (PT Index.10) / ISIN: DE000LB2U7X0 (die "Schuldverschreibungen")
Emittentin:	Landesbank Baden-Württemberg, LEI: B81CK4ESI35472RHJ606, www.lbbw.de/kontakt. Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter: +49(0)711-127-25501.
Zuständige Behörde für die Billigung des Basisprospekts:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (" BaFin "). Die Geschäftsadresse der BaFin (Wertpapieraufsicht) lautet: Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland (Telefonnummer: +49 (0)228 41080).
Datum der Billigung des Basisprospekts:	4. August 2020

2. Abschnitt: Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist Emittentin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform:	Die Landesbank Baden-Württemberg unterhält Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. Die Emittentin ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und wurde nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründet.
	Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704; Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht: HRA 40687.
Haupttätigkeit:	Als mittelständische Universalbank bietet die Landesbank Baden-Württemberg Bankgeschäfte in den Kundensegmenten Private Kunden/Sparkassen, Unternehmenskunden, Immobilien/Projektfinanzierungen sowie im Kapitalmarktgeschäft an. Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Sparkassenzentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen.

Hauptanteilseigner: Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse:	Träger der Landesbank Baden-Württemberg sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg, das Land Baden-Württemberg, die Landeshauptstadt Stuttgart sowie die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH. Die Landesbank Baden-Württemberg wird von keinem ihrer Träger beherrscht.
Identität der Haupt- geschäftsführer:	Der Vorstand der Emittentin besteht aus den folgenden Mitgliedern: Rainer Neske (Vorsitzender des Vorstands), Karl Manfred Lochner, Dr. Christian Ricken, Thorsten Schönenberger, Volker Wirth.
Identität der Abschlussprüfer:	Der Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg zum 31. Dezember 2019 und die Konzernabschlüsse des LBBW-Konzerns für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2019 sowie zum 31. Dezember 2018 wurden von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ("KPMG") mit Geschäftssitz in der Theodor-Heuss-Straße 5, 70174 Stuttgart geprüft.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin? Gewinn- und Verlustrechnung

Mio. EUR	31.12.2019	31.12.2018 ¹	30.06.2020	30.06.2019 ¹
Zinsergebnis	1.676	1.558	872	811
Provisionsergebnis	558	513	274	279
Bewertungs- und Veräußerungsergebnis	169	213	-182	154
davon Risikovorsorge für Kredite und Wertpapiere (Nettowertminderung finanzieller Vermögenswerte)	-151	-141	-281	-63
davon Nettohandelsergebnis	260	232	166	185
Nettoergebnis	2.551	2.424	1.055	1.296
Konzernergebnis vor Steuern	612	549	103	329
Konzernergebnis	444	413	52	226
Nachträgliche Anpassung der Vorjahreswerte gem. IAS 8				

Bilanz

Mio. EUR	31.12.2019	31.12.2018 ¹	30.06.2020
Summe der Aktiva	256.630	241.197	289.709
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	66.633	63.585	86.952
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	90.319	82.481	95.111
Verbriefte Verbindlichkeiten	38.815	38.827	43.637
Nachrangkapital	6.123	5.495	5.807
Einlagen von Kunden bestehend aus den folgenden Posten²:	81.319	74.065	86.522
Kontokorrentverbindlichkeiten	46.194	42.987	52.577
Tages-und Termingelder	29.530	24.639	28.518
Spareinlagen	5.595	6.439	5.427
Eigenkapital insgesamt	13.923	13.163	13.901
APM's:			
Harte Kernkapitalquote (CET1) (in %)	14,6	15,1	14,2
Gesamtkapitalquote (in %)	22,9	21,9	21,8
Verschuldungsquote (in %)	4,6	4,7	4,2
Cost Income Ratio (CIR) (in %)	71,8	73,1	71,2
Eigenkapitalrentabilität (ROE) (in %)	4,6	4,3	1,5
Risikogewichtete Aktiva (RWA) (in Mrd. EUR)	80,5	80,3	83,8
Mindestliquiditätsquote (LCR) (in %)	123,6	114,8	142,3
Auslastung der Risikodeckungsmasse (in %)	58,8	42,4	61,2

Mio. EUR 31.12.2019 31.12.2018¹ 30.06.2020

- Nachträgliche Anpassung der Vorjahreswerte gem. IAS 8
- Bei dem Posten Einlagen von Kunden handelt es sich um einen ungeprüften Posten, der aus der Summe der geprüften Posten Kontokorrentverbindlichkeiten, Tages- und Termingelder und Spareinlagen besteht.

Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind die Finanzinformationen für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 dem geprüften Konzernabschluss des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2019 entnommen. Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind die Finanzinformationen zum 30. Juni 2020 dem Halbjahresfinanzbericht des LBBW-Konzerns zum 30. Juni 2020 entnommen. Der Halbjahresfinanzbericht des LBBW-Konzerns zum 30. Juni 2020 wurde nicht geprüft und enthält dementsprechend keinen Bestätigungsvermerk. Er wurde jedoch einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Die folgenden zentralen Risiken auf Konzernebene können sich nachteilig auf die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auswirken:

Adressenausfallrisiken. Der LBBW-Konzern unterliegt dem Risiko, dass Geschäftspartner zukünftig nicht mehr in der Lage sind, vollumfänglich ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Solche Adressenausfallrisiken können sowohl über direkte Vertragsbeziehungen (z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers) als auch indirekt z.B. über Absicherungsverpflichtungen (z.B. Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen. Ein Wertverfall von Sicherheiten in Kombination mit erhöhten Ausfallwahrscheinlichkeiten kann zu besonders schwerwiegenden Verlusten führen, insbesondere im Fall von zur Besicherung herangezogenen Wertpapieren oder Immobilien.

Marktpreisrisiken. Der LBBW-Konzern unterliegt Portfoliowertverlusten. Diese können durch Veränderungen von Marktpreisen und Parametern, wie beispielsweise Zinssätzen, Aktien-, Devisenund Rohwarenkursen oder preisbeeinflussender Faktoren wie Marktvolatilitäten (Schwankung von Preisen oder Parametern) oder Credit Spreads (bonitätsabhängige Komponente, Differenz zw. risikolosem Referenzzins und risikobehaftetem Zinssatz) ausgelöst werden.

Liquiditätsrisiken. Für den LBBW-Konzern besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit auf Grund akuter Zahlungsmittelknappheit (auch als Liquiditätsrisiko im engeren Sinne bezeichnet). Ferner besteht das Refinanzierungsrisiko, das potenzielle Ertragsbelastungen aus dem Anstieg der Refinanzierungskosten der Emittentin bei kurzfristiger Refinanzierung langfristiger Aktiva bezeichnet. Des Weiteren unterliegt der LBBW-Konzern dem Marktliquiditätsrisiko, d.h. der Gefahr, aufgrund von fehlendem Angebot bzw. von fehlender Nachfrage oder aufgrund von Marktstörungen Verluste zu erleiden.

Operationelle Risiken. Der LBBW-Konzern unterliegt der Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Dies schließt Rechtsrisiken und Compliance-Risiken ein.

Risiken im Zusammenhang mit Änderungen der regulatorischen Eigenmittelanforderungen und Liquiditätsanforderungen. Regulatorische Änderungen oder Eingriffe können sich nachteilig auf den LBBW-Konzern auswirken. Dies kann zu höheren Anforderungen bei den Eigenmitteln führen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin etwaige erforderlich werdende Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann. Oder die Emittentin sieht sich als gezwungen an, ihre Risikoaktiva zu reduzieren und dementsprechend Geschäftsaktivitäten abzubauen. Dadurch kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin, ihre Finanzsituation und das operative Ergebnis erheblich negativ beeinflusst werden.

Risiken im Zusammenhang mit zukünftigen Stresstests der Europäische Zentralbank ("EZB"). Ein wesentliches Aufsichtsinstrument der EZB sind regelmäßige Stresstests der von ihr beaufsichtigten Banken. Die Ergebnisse künftiger Stresstests sind ungewiss, und es ist nicht auszuschließen, dass hieraus erhöhte Kapital- oder Liquiditätsanforderungen für den LBBW-Konzern resultieren. Sofern dies der Fall sein sollte, könnte es erforderlich sein, dass die Emittentin ihre Eigenmittel erhöht oder risikogewichtete Aktiva reduziert.

Risiko einer Herabstufung des Ratings. Eine Herabstufung der Ratings des LBBW-Konzerns kann nachteilige Auswirkungen auf das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten und Kosten der Refinanzierung haben. Der Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen kann erschwert und die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten so negativ beeinflusst werden, dass die Fähigkeit des Konzerns, profitabel zu operieren, in Frage gestellt wird.

3. Abschnitt: Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Die LBBW Safe-Anleihe mit Cap und 90 % Kapitalschutz bezogen auf den MSCI EMU SRI Select 30 Decrement 3,5% Index ist wie folgt ausgestaltet:

Art, Stückelung und Währung der Wertpapiere:

Die Schuldverschreibungen sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht i.S.v. §§793 ff. BGB. Es gilt die oben im 1. Abschnitt angegebene Wertpapierkennnummer.

Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro, sind eingeteilt in eine Stückelung von EUR 1.000,00 (Festgelegter Nennbetrag) und werden in einem Gesamtnennbetrag von EUR 24.000.000 begeben.

Funktionsweise der Wertpapiere und Zahlungen auf die Wertpapiere:

Verzinsung

Die Safe-Anleihe mit Cap wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Die Höhe der Rückzahlung hängt von dem Referenzpreis ab und ist auf einen festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Mindestbetrag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Rang der Wertpapiere:

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen.

Die wichtigsten weiteren Daten für die Wertpapiere im Überblick		
Anfänglicher Bewertungstag:	04.02.2021	
Basispreis:	90,00 % des Startwerts	
Bewertungszeitpunkt:	Zeitpunkt, an dem der Index-Sponsor nach den jeweils aktuellen Regularien des Index den Schlussstand des Index berechnet und bekannt gibt.	
Сар:	112,00% vom Startwert	
Festgelegter Nennbetrag:	EUR 1.000,00	
Geschäftstag-Konvention:	Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag (unadjusted following).	
Höchstbetrag:	Festgelegter Nennbetrag * {1 + ((Cap-Basispreis) / Startwert) * Teilhabefaktor}	
Index (ISIN):	MSCI EMU SRI Select 30 Decrement 3,5% Index (ISIN: GB00BKDZ9F92)	
Index-Administrator:	MSCI Ltd.	
Index-Sponsor:	MSCI Ltd.	
Index-Stand:	Stand des Index zu dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an dem maßgeblichen Tag, wie er von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.	
Letzter Bewertungstag:	18.06.2026	
Mindestbetrag:	90,00 % des Festgelegten Nennbetrags.	
Ort an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind:	www.msci.com	
Performance:	Referenzpreis-Basispreis	
	Startwert	
Referenzpreis:	Schlusskurs des Index am Letzten Bewertungstag.	
Rückzahlungstermin:	26.06.2026	
Startwert:	Schlusskurs des Index am Anfänglichen Bewertungstag.	

Teilhabefaktor:	100,00 %

Anpassungsrechte der Emittentin, Beendigung der indexabhängigen Berechnung

Anpassungsereignisse berechtigen die Emittentin zu einer Anpassung der Schuldverschreibungen, beispielsweise bei einer Ersetzung oder einer wesentlichen Änderung des Index.

Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds wird die indexabhängige Berechnung der unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beendet, beispielsweise wenn eine Anpassung für die Emittentin nicht zumutbar ist, bei einer dauerhaften Einstellung des Index oder bei einer Gesetzesänderung. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt in diesem Fall zum Marktwert der Schuldverschreibungen am in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund zuzüglich oder abzüglich einer auf den festgelegten Marktwert angewandten jährlichen Referenzrendite, mindestens jedoch zum Mindestbetrag.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Es wird beantragt werden, dass die Schuldverschreibungen an den folgenden Börsen in den Freiverkehr einbezogen werden:

- Freiverkehr der Börse Stuttgart
- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Die zentralen Risiken betreffend die Schuldverschreibungen sind:

Risiko in der Insolvenz der Emittentin oder bei Abwicklungsmaßnahmen. Anleger tragen das Insolvenzrisiko der Emittentin. Eine Insolvenz der Emittentin kann zum vollständigen Verlust des Kapitals führen, das Anleger beim Kauf der Schuldverschreibungen eingesetzt haben Das Sanierungsund Abwicklungsgesetz gewährt der zuständigen Abwicklungsbehörde die Befugnis zu Frühinterventionsmaßnahmen und zur Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, wenn die Emittentin in ihrem Bestand gefährdet ist. Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Schuldverschreibungen beeinträchtigen oder dazu führen, dass Anleger ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Risiken betreffend die derivative Struktur. Die Rückzahlung ist abhängig vom Referenzpreis im Vergleich zu einem festgelegten Basispreis und dem Cap. Bei Safe-Anleihen mit Cap mit einem Mindestbetrag besteht bei Rückzahlung das Risiko von Kapitalverlusten bis zur Höhe des Mindestbetrages durch einen fallenden Referenzpreis.

Risiken durch Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle. Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle können sich auf den Wert der Schuldverschreibungen sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen negativ auswirken.

Kursänderungsrisiko. Anleger tragen das Risiko, dass der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibung fällt. Grund dafür können Veränderungen von markpreisbeeinflussenden Faktoren, wie das allgemeine Zinsniveau oder der Refinanzierungssatz der Emittentin während der Laufzeit sein. Anleger erleiden einen Verlust bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals, wenn sie die Schuldverschreibung unter dem Erwerbspreis (einschließlich aller Erwerbs- und Veräußerungskosten) veräußern.

Liquiditätsrisiko. Es besteht das Risiko, dass bei diesen Schuldverschreibungen kein oder kaum ein börslicher oder außerbörslicher Handel stattfindet und diese daher nicht zu einer bestimmten Zeit verkauft werden können. Deshalb können die Schuldverschreibungen entweder gar nicht oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußert werden.

Risiken in Bezug auf den Basiswert Index. Die Entwicklung des Stands eines Index ist ungewiss. Bei dem Index ist u.a. die Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien von wesentlicher Bedeutung für die Wertentwicklung des Index. Inhaltliche Änderungen des Index können sich auf den Marktwert und die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen auswirken.

Risiken bei Marktstörungen und bei Bestimmten Ereignissen in Bezug auf den Index. Eine Marktstörung in Bezug auf die Wertfeststellung des Index kann dazu führen, dass Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Schuldverschreibungen relevant sind, verschoben werden, und die Berechnungsstelle gegebenenfalls dann den relevanten Wert nach billigem Ermessen festlegt. Der Index kann während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Änderungen unterliegen und der Eintritt bestimmter Ereignisse kann dazu führen, dass Bestimmungen der Emissionsbedingungen angepasst werden, um diesen Ereignissen Rechnung zu tragen. Trotz einer Anpassung könnten die Schuldverschreibungen nicht mehr mit den ursprünglichen Schuldverschreibungen vor der Anpassung wirtschaftlich vergleichbar sein. Außerdem kann sich die Anpassung im Nachhinein als für den Anleger unvorteilhaft herausstellen.

4. Abschnitt: Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren? Die Schuldverschreibungen werden gemäß den nachfolgenden Bedingungen und Konditionen angeboten:

Die allgemeinen Bedingungen und Konditionen und Zeitplan im Überblick	
Zeichnungsfrist:	08.01.2021 bis 04.02.2021 (16:30:00 Uhr), vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung
Öffentliches Angebot	08.01.2021
Emissionstag:	05.02.2021
Emissionskurs:	100,00 % (zzgl. 1,00 % Ausgabeaufschlag). Im Ausgabepreis sind Kosten der Emittentin in Höhe von 4,600 % enthalten.
Beginn der Zulassung zum Handel:	09.02.2021
Vertrieb:	Das Angebot erfolgt durch den Emittenten und angeschlossene Vertriebspartner.
Gesamtkosten der Emission:	Die Schuldverschreibungen können zum Emissionskurs erworben werden. Darüber hinaus stellt die Emittentin den Anlegern keine Kosten in Rechnung. Der Kauf der Schuldverschreibungen kann zusätzlichen Provisionen und Gebühren der anbietenden Vertriebsstelle unterliegen.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Gründe für das Angebot:

Die Emittentin beabsichtigt den Nettoerlös aus den Schuldverschreibungen zur Gewinnerzielung zu verwenden.

Übernahmevertrag:

Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag.

Interessenkonflikte:

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Schuldverschreibungen oder den Basiswert der Schuldverschreibungen abschließen, und können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als ob die Schuldverschreibungen nicht emittiert worden wären. Dabei können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die denjenigen Anleihegläubiger entgegenlaufen. Geschäfte der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen in Bezug auf den Basiswert der Schuldverschreibungen können sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Die Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise über Informationen in Bezug auf den Basiswert der Schuldverschreibungen, die für den Anleger wesentlich sein können und die möglicherweise nicht öffentlich zugänglich oder den Anlegern nicht bekannt sind. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, einem Anleger ein solches Geschäft oder solche Informationen offen zu legen.